

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 6. Juli 2004

Nr. 2004/1305

### **Anerkennung der Erneuerung der Amtlichen Vermessung Winznau Los 2 Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie**

---

#### **1. Einleitung**

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 1531 vom 22. August 2000 die Ausführung der Erneuerung der Amtlichen Vermessung Winznau Los 2 Armin Weber, Ingenieur-Geometer im Büro Buxtorf Lerch Weber AG in Trimbach. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Vermessungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag bezieht sich auf das ganze Gemeindegebiet der Gemeinde Winznau.

#### **2. Erwägungen**

Das Vermessungswerk ist abgeschlossen und entspricht jetzt den aktuellen Bundesanforderungen AV93. Die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen sowie administrative Einteilungen sind erstellt worden. Da die Grenzpunktkoordinaten aus den Originalaufnahmen berechnet worden sind wurden die Rechte der Grundeigentümer nicht berührt. Es wurde deshalb keine öffentliche Auflage durchgeführt. Jeder Grundeigentümer erhielt eine Kurzinformation über die ausgeführten Arbeiten und die Angaben der neu berechneten Flächen.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 21. Juni 2004, die Erneuerung der Amtlichen Vermessung Winznau Los 2 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopographie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenberechnung des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr. 163'909.55
Anteil Bund	Fr. 37'890.50
Anteil Kanton	Fr. 63'009.55
Anteil Gemeinde	Fr. 63'009.50

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde. Der Bund hat seinen Beitrag im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2000 ab-

gegolten. Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch Kanton:	Restzahlung an den		
Amt für Geoinformation	Unternehmer A. Weber	Fr.	17'754.00
durch Gemeinde Winznau:	Rückerstattung an das		
Schlussabrechnung	Amt für Geoinformation	Fr.	13'809.50

Um die Anerkennung der Erneuerung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vom 18. November 1992 dem Bundesamt für Landestopographie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211. 432.1) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994, auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 3.1 Die Erneuerung der Amtlichen Vermessung Winznau Los 2 wird genehmigt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 63'009.55 wird anerkannt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopographie wird das Gesuch um Anerkennung der erneuerten Vermessung Winznau Los 2 als Amtliche Vermessung unterbreitet. Die Abgeltung des Bundes ist im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2000 erfolgt.
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A70026) von Fr. 17'754.00 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Winznau die Zahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil von Fr. 13'809.50 gemäss Abrechnung einzufordern, zu vereinnahmen auf Konto Nr. 662000/A 70026.
- 3.5 Die Amtschreiberei Olten-Gösgen wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Winznau Los 2 durch den Bund, die neuen Flächen im Grundbuch einzutragen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie vom 29. Juni 2004

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung

Kantonsforstamt

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten (2)

Bundesamt für Landestopographie, Seftigenstrasse 264, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Winznau, 4652 Winznau, mit Dossier Nr. 2

Armin Weber, Ingenieur-Geometer, Buxtorf Lerch Weber AG, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach, mit  
Dossier Nr. 3